



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

22. Juni 2017

Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat einer von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zugestimmt, die am 1. August 2017 in Kraft tritt. Dort ist eine Ausweitung der Dokumentationspflichten bei gewerblichen Siedlungsabfällen vorgesehen, die auch in den Betrieben des Fleischerhandwerks zu berücksichtigen ist.

Nach § 3 der neuen GewAbfV müssen Papier einschließlich Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle und weitere Abfallfraktionen getrennt gesammelt und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

Dies ist im Einzelfall nicht erforderlich, wenn die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technische Unmöglichkeit soll etwa dann gegeben sein, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter nicht genug Platz zur Verfügung steht. In diesen Fällen müssen die Abfälle in der Regel einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Bei einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent im vorangegangenen Kalenderjahr ist das Zuführen der restlichen Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage nicht erforderlich.

Die getrennte Sammlung und Abweichungen hiervon sind zukünftig zu dokumentieren. Die Dokumentation der Sammlung kann durch Lagepläne, Lichtbilder und Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine erfolgen. Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling erfolgt durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Masse und der Verbleib des Abfalls darzulegen sind. Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit sind ebenfalls darzulegen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, gegebenenfalls in elektronischer Form.

Die über den ZDH vorgetragenen Bedenken des Lebensmittelhandwerks gegen die Neufassung der GewAbfV und insbesondere gegen die Dokumentationspflichten blieben leider unberücksichtigt. Nach Auffassung des DFV bedeuten die neuen Dokumentationspflichten unnötigen bürokratischen Aufwand. Eine Sammlung sämtlicher Praxisbelege trotz Einhaltung der Getrennthaltungspflichten ist unverhältnismäßig und dürfte für die formulierten Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes allenfalls beschränkten Nutzen haben.

Der DFV geht davon aus, dass die Trennung der genannten Abfallarten in den Betrieben des Fleischerhandwerks bereits weit verbreitet ist und dass die bisherige Entsorgungspraxis fortgeführt werden kann. In den meisten Fällen dürfte eine Dokumentation durch Aufbewahrung der Praxisbelege der Entsorger ausreichend sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die oben genannten Abfallarten getrennt nach Masse und Verbleib aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Thomas Trettwer
Justiziar